

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Wirtschaftsingenieurwesen - Fachrichtung Logistik und Mobilität, B.Sc.
Hochschule:	Technische Universität Hamburg
Standort:	Hamburg
Datum:	27.06.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2022 - 30.09.2030

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

1. Das Qualitätsmanagementsystem ist in der angekündigten Form neu aufzusetzen und zu implementieren. In diesem Rahmen müssen Qualitätssicherungsinstrumente und -prozesse sowie Zuständig- und Verantwortlichkeiten zur kontinuierlichen Überprüfung und Nachverfolgung des Studienerfolgs sowie der studentischen Arbeitsbelastung festgelegt werden. Die relevanten Interessenträger, insbesondere die Studierenden und Absolventinnen bzw. Absolventen, müssen angemessen einbezogen und über die Ergebnisse und abgeleiteten Maßnahmen informiert werden. Erste Umsetzungsschritte und Ergebnisse sowie, falls erforderlich, Übergangslösungen, sind nachzuweisen. (§§ 12 Abs. 5, 14 StudakkVO)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien war überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums waren im Wesentlichen gleichfalls plausibel. Lediglich hinsichtlich des Diploma Supplements traf der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung eine von dem Beschlussvorschlag der Agentur abweichende Entscheidung.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

### **Auflage 1 (Neu: Auflage entfällt)**

Begründung zur ursprünglichen Auflage 1, vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (116. Sitzung am 30./31.03.2023):

*Auflage 1 (§ 6 Abs. 4 StudakkVO, Diploma Supplement): Die Hochschule muss in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird.*

*Im Akkreditierungsbericht, Seite 13 wird festgehalten: "Das Diploma Supplement liegt zum Zeitpunkt des Audits allerdings nur für den Masterstudiengang vor. Die Hochschule gibt an, dass für den Bachelorstudiengang noch kein Zeugnis oder Diploma Supplement vorliegt, da ein solches aus dem System der TUHH nur generiert werden kann, wenn es schon einmal Absolvierende gab. Die Hochschule versichert jedoch, dass beide Dokumente genauso aussehen werden, wie die vorgelegten Muster für den Masterstudiengang".*

*Der Akkreditierungsrat stellt insofern in eigener Prüfung fest, dass auch zum Zeitpunkt der Antragsbearbeitung kein programmspezifisches Belegexemplar für den Bachelorstudiengang vorlag. Die Hochschule muss dementsprechend in geeigneter Form gewährleisten, dass für das Diploma Supplement die aktuelle zwischen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung verwendet wird. Ein programmspezifisches (Muster)belegexemplar in deutscher und auch englischer Sprache muss im Rahmen der Aufлагenerfüllung vorgelegt werden.*

Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (117. Sitzung am 27./28.06.2023):

Die Hochschule reicht im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 08.05.2023 ein Muster in englischer Sprache für das Diploma Supplement für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Fachrichtung Logistik und Mobilität ein. (vgl. Stellungnahme, Anhang 2) Ein programmspezifisches (Muster)belegexemplar in deutscher Sprache hätte im Rahmen der Aufлагenerfüllung ebenfalls vorgelegt werden müssen. Dies hat die Hochschule jedoch versäumt.

Da die Hochschule ein programmspezifisches (Muster)belegexemplar des Diploma Supplement in englischer Sprache vorgelegt hat, erteilt der Akkreditierungsrat die Auflage nicht.

### **Auflage 2 (Neu: Auflage entfällt)**

Begründung zur ursprünglichen Auflage 2, vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (116. Sitzung am 30./31.03.2023):

*Auflage 2 (§ 12 Abs. 6 StudakkVO, dual): Die Hochschule muss nachweisen, dass in der dualen Variante des Studiengangs eine systematische, organisatorische, vertragliche und inhaltliche Verzahnung der Lernorte Betrieb und Hochschule stattfindet. Im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung muss insbesondere auch die inhaltliche Verzahnung in einer hinreichenden Verbindlichkeit (beispielsweise über Kooperationsverträge) von den Partnerunternehmen eingefordert werden. Andernfalls ist von der Verwendung des Profilvermerkmals "dual" auch und vor allem in der Außendarstellung abzusehen.*

*Die Gutachterinnen und Gutachter schlagen im Rahmen der Bewertung zu § 12 Abs. 6 StudakkVO folgende Auflage vor: "Die Hochschule muss nachweisen, dass in der dualen Variante des Studiengangs eine systematische, organisatorische, vertragliche und inhaltliche Verzahnung der Lernorte Betrieb und Hochschule stattfindet. Im Rahmen der hochschulseitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung muss insbesondere auch die inhaltliche Verzahnung in einer hinreichenden Verbindlichkeit (beispielsweise über Kooperationsverträge) von den Partnerunternehmen eingefordert werden. Andernfalls ist von der Verwendung des Profilvermerkmals „dual“ auch und vor allem in der Außendarstellung abzusehen. (§ 12 Abs. 6 StudakkVO)" (vgl. Akkreditierungsbericht, Seite 37ff.)*

*Der Akkreditierungsrat stimmt mit dem Gutachtergremium überein, dass § 12 Abs. 6 StudakkVO mit Blick auf das Profilvermerkmal "dual" nicht erfüllt ist und bestätigt die von der Gutachtergruppe im Rahmen der Bewertung zu § 12 Abs. 6 StudakkVO vorgeschlagene Auflage.*

Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (117. Sitzung am 27./28.06.2023):

Die Hochschule weist evidenzbasiert nach, dass das neue und bereits akkreditierte Konzept von "dual@TUHH" im Fall des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen - Fachrichtung Logistik und Mobilität adäquat umgesetzt wird. Der Akkreditierungsrat kommt dementsprechend zu dem Schluss, dass eine Auflage nicht erforderlich ist.

Zum Umfang der Leistungspunkte im Dualmodell: Die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke der Freien und Hansestadt Hamburg bestätigt mit Schreiben vom 26.01. und 01.02.2023, dass der hier vorliegende Sonderfall der auf fünf Jahre und 360 Leistungspunkte geplanten konsekutiven dualen Bachelor-/Masterkombination im Intensivstudium als Basis des Landeshochschulgesetzes bzw. einer entsprechenden Auslegung von § 8 der Studienakkreditierungsverordnung Hamburg für genehmigungsfähig erachtet wird. Der Akkreditierungsrat akzeptiert dementsprechend diesen Sonderfall.

### **Auflage 3 (Neu: Auflage 1)**

Begründung zur ursprünglichen Auflage 3, vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (116. Sitzung am 30./31.03.2023):

*Auflage 3 (§§ 12 Abs. 5, 14 StudakkVO, Qualitätsmanagement): Das Qualitätsmanagementsystem ist in der angekündigten Form neu aufzusetzen und zu implementieren. In diesem Rahmen müssen Qualitätssicherungsinstrumente und -prozesse sowie Zuständig- und Verantwortlichkeiten zur*

*kontinuierlichen Überprüfung und Nachverfolgung des Studienerfolgs sowie der studentischen Arbeitsbelastung festgelegt werden. Die relevanten Interessenträger, insbesondere die Studierenden und Absolventinnen bzw. Absolventen, müssen angemessen einbezogen und über die Ergebnisse und abgeleiteten Maßnahmen informiert werden. Erste Umsetzungsschritte und Ergebnisse sowie, falls erforderlich, Übergangslösungen, sind nachzuweisen.*

*Im Akkreditierungsbericht, Seite 41ff. wird festgehalten, dass "seit Einstellung des checkING-Systems Lehrevaluationen nicht mehr systematisch durchgeführt werden. So gibt es weder digitale noch papierbasierte Evaluationsbögen und entsprechend keine Möglichkeit, Befragungen anonym durchzuführen". Die Hochschule erklärt dazu, dass "unter Beteiligung von Studierenden, Lehrenden und weiteren Mitarbeitenden ein neues Lehrevaluationskonzept entwickelt und umgesetzt werden soll. Ein erstes Treffen hat am 07. Februar 2022 stattgefunden."*

*Die Gutachtergruppe begrüßt die Weiterentwicklung des Qualitätsmanagementsystems, dennoch muss die TUHH nach Ansicht des Gutachtergremiums sicherstellen, dass "in der Zwischenzeit weiterhin Lehrevaluationen sowie die Rückkopplung der Ergebnisse an die Studierenden systematisch durchgeführt und überprüft werden und die Ergebnisse anschließend analysiert und Gegenmaßnahmen etabliert werden".*

*Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor: "Lehrevaluationen sowie die Rückkopplung der Ergebnisse an die Studierenden müssen systematisch durchgeführt und überprüft werden. Die Ergebnisse müssen analysiert und entsprechende Maßnahmen daraus abgeleitet werden. Weiterhin muss die Umsetzung der Maßnahmen überwacht und bei Bedarf von Hochschuleseite steuernd eingegriffen werden." (§ 14 StudakkVO)*

*Der Akkreditierungsrat schließt sich der Bewertung der Gutachtergruppe vollinhaltlich an. Der Akkreditierungsrat berücksichtigt weiterhin Erkenntnisse aus einem anderen Antrag der Technischen Universität Hamburg, bei dem sich die Gutachtergruppe intensiver mit der im vorliegenden Fall nur angerissenen Neuausrichtung des Qualitätsmanagementsystems befasst hat und fügt der Auflage weitere Aspekte (Festlegung von Instrumenten, Prozessen sowie Zuständigkeiten für eine kontinuierliche Überprüfung des Studienerfolgs, Einbezug von Absolventinnen und Absolventen) hinzu.*

*Der Akkreditierungsrat erwartet, dass im Rahmen der Auflagenerfüllung mindestens erste Umsetzungsschritte und Ergebnisse des neuen Qualitätsmanagementsystems vorgelegt sowie ggf. für die Übergangszeit geschaffene Zwischenlösungen angezeigt werden. Da die Auflage damit inhaltlich erweitert wird, erhält die Hochschule gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung, die Möglichkeit eine Stellungnahme zum vorläufigen Beschluss abzugeben.*

Abschließende Analyse und Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule (117. Sitzung am 27./28.06.2023):

Die Hochschule hat innerhalb der dafür vorgesehenen Frist zu dieser Auflage keine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der

anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden. Die Auflage wird neu als Auflage 1 erteilt.

